

Einkommensorientierte Förderung

Die Einkommensorientierte Zusatzförderung (EOF) ist ein laufender Zuschuss zur Wohnkostenentlastung für Mieter von Sozialwohnungen, die im Fördermodell der Einkommensorientierten Förderung errichtet wurden.

Die Höhe der Zusatzförderung ist abhängig vom jährlichen Einkommen des Haushalts und dessen Zuordnung zu den Einkommensstufen I, II oder III.

Haushaltsgröße	Stufe I	Stufe II	Stufe III
Einpersonenhaushalt	17.500 €	22.900 €	28.300 €
Zweipersonenhaushalt	27.500 €	35.350 €	43.200 €
zzgl. für jede weitere Haushaltsangehörige Person	5.000 €	7.850 €	10.700 €
zzgl. Für jedes Kind	1.300 €	2.250 €	3.200 €

Haushalte mit der Einkommensstufe I erhalten die maximale Zusatzförderung. Für Haushalte der Einkommensstufen II und III reduziert sich die Zusatzförderung.

Verfahrensablauf:

Die Einkommensorientierte Zusatzförderung muss bei der zuständigen Stelle - dem Landratsamt Passau - beantragt werden.

Es werden hierfür folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag Mietwohnraum-Zusatzförderung (Stabau Ic)
- Einkommenserklärung des Antragstellers (Stabau IIIa)
- Einkommenserklärung weiterer Haushaltsangehöriger mit eigenem Einkommen (Stabau IIIb)
- Einkommensnachweise der letzten 12 Monate (z. B. Lohnabrechnungen, Bürgergeldbescheid, etc.)
- Schulbescheinigung (ab 16. Lebensjahr)
- Mietvertrag (vollständige Kopie mit Unterschrift)
- ggf. Schwerbehindertenausweis
- ggf. Nachweis über bestehende Schwangerschaft
- Wohnberechtigungsschein
- Meldebestätigung nach Einzug in die geförderte Wohnung

Die Zusatzförderung wird für jeweils 24 Monate ab dem Ersten des Monats der Antragsstellung bewilligt (nach Einzug in die geförderte Wohnung). Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein Wiederholungsantrag zu stellen.

Ändert sich innerhalb des Bewilligungszeitraums das Haushaltseinkommen oder die Haushaltsgröße so, dass eine Zuordnung zu einer niedrigeren Einkommensstufe möglich ist, kann ein Änderungsantrag gestellt werden.

Hinweise:

Die Zusatzförderung darf ausschließlich zur Leistung der monatlichen Mietzahlung verwendet werden. Wird das Mietverhältnis während des Bewilligungszeitraums beendet, ist dies unverzüglich der Bewilligungsstelle mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen:

Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG)

Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts (DVWoR)

Wohnraumförderungsbestimmungen 2023 (WFB 2023)

Stand: 05.09.2024